

Händen sie sich befindet, an den Staat werde abgegeben werden, und 2) die Frage näher zu prüfen sein, ob und inwiefern diesen collegialischen Gerichten die Entscheidung der von ihnen verhandelten Criminalsachen zu übertragen sein werde."

Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag annehme? — Wird durch 23 Stimmen gegen 18 Stimmen abgelehnt. —

Präsident v. Gerßdorf: Nun würde ich den Antrag des Domherrn Günther mit Auslassung der bezeichneten Worte zur Abstimmung zu bringen haben.

Ich frage die Kammer, ob sie ihn annehme? — Wird durch 33 gegen 8 Stimmen angenommen.

Präsident v. Gerßdorf: Meine Herren, die Tagesordnung für morgen würde bestehen im übrigen Theile der bisherigen Tagesordnung, nämlich der Berathung über den Bericht der ersten Deputation über Einreichung von Petitionen, und zweitens über den Bericht derselben Deputation über subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden &c.

Zur Verhandlung über diese Gegenstände lade ich Sie zu morgen 10 Uhr ein.

Schluß der Sitzung $\frac{3}{4}$ 4 Uhr.

Sechste öffentliche Sitzung am 10. December 1842.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die Einreichung von Petitionen an den Landtag betr. — Berathung des Berichts der ersten Deputation, den Gesetzentwurf über subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden, zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betr. —

Die Sitzung beginnt Morgens $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Anwesenheit des Staatsministers v. Lindenau und des königlichen Commissars v. Watzdorf und in Gegenwart von 41 Kammermitgliedern, mit Verlesung des über die zuletzt vorhergegangene Sitzung aufgenommenen Protokolls, welches, da keine Erinnerung dagegen gemacht wird, vom Decan Kutschanek und vom Superintendenten D. Großmann mit vollzogen wird.

Hiernach schreitet man zum Vortrage aus der Registrande; es ist darauf nur eine Nummer eingegangen.

1. (Nr. 43.) Petition des Advocaten D. Julius Volkmann zu Chemnitz um bessere Verfassung der Criminalgerichte, sowie namentlich um Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei dem Criminalverfahren.

Präsident v. Gerßdorf: Dieser Gegenstand, meine Herren, kam gestern bei uns zur Erledigung, und ich dürfte wohl

vorschlagen, daß diese Petition an die zweite Kammer abgegeben werde. — Dies wird einstimmig genehmigt.

Prinz Johann: Vielleicht dürfte dasselbe auch der Fall sein mit dem Theile der Petition, die wir gestern berathen haben; ein Theil derselben bezieht sich auch auf den heutigen Gegenstand, ein Theil auf den gestrigen.

Secretair v. Biedermann: Beim Verlesen des Protokolls fiel mir auch ein, es würde nothwendig sein, dieselbe an die zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Gerßdorf: Wir würden nun zur Tagesordnung übergehen können, nämlich zum Vortrage des Berichts der ersten Deputation über das all. höchste Decret vom 20. November 1842, die Einreichung von Petitionen an den Landtag betreffend, und ich würde den Domherrn D. Günther zu ersuchen haben, die Rednerbühne zu betreten.

Referent Domherr D. Günther: Der Inhalt des allerhöchsten Decrets an die Stände, die Einreichung von Petitionen an den Landtag betreffend, ist folgender:

Se. Majestät der König haben in dem Landtagsabschied vom 22. Juni 1840 den getreuen Ständen eröffnet:

„wie es Allerhöchst den selben nicht entgangen sei, daß denselben durch die zahlreichen, bei der Ständeversammlung eingegangenen Petitionen einzelner Unterthanen und Corporationen eine bedeutende Arbeitslast zugewachsen und selbst auf die Dauer des Landtags ein nachtheiliger Einfluß geäußert worden sei, und wie Allerhöchstdieselben, da das hierunter beobachtete Verfahren ohnedies in der Verfassung nicht begründet befunden werden möge, es sich vorbehalten, wegen Abstellung der sich hierin gezeigten Uebelstände, der dermaligen Ständeversammlung besondere Eröffnung zu machen.“

In Erinnerung dieses Vorbehalts finden Se. Majestät der König sich zu der nachfolgenden Mittheilung veranlaßt:

Allerhöchstdieselben erkennen in dem den Unterthanen eingeräumten Rechte, Beschwerden an die allgemeine Ständeversammlung zu bringen, ein wichtiges Befugniß, das auf keine Weise zu schmälern ist. Allerhöchstdieselben wollen auch den Unterthanen die Gelegenheit nicht entziehen, ihre Ansichten und Wünsche in Angelegenheiten, welche an sich zur ständischen Competenz gehören, durch Petitionen an die ständischen Kammern gelangen zu lassen und durch deren Vermittelung höchster Prüfung und Entschließung zu unterlegen. Allein, um den wohlthätigen Zweck dieser Bestimmungen auch wirklich zu erreichen, müssen Se. Königl. Majestät wünschen, die ständische Behandlung bloßer Petitionen nach den weiterhin ausgesprochenen Grundsätzen geregelt zu sehen, damit die Ständeversammlung nicht von den ihr ohnehin obliegenden zahlreichen und wichtigen Arbeiten abgezogen, die Dauer der Landtage über die Gebühr verlängert und sowohl die Organe der Regierung, als der Kammern, ihrem sonstigen Beruf nicht mehr entfremdet werden, als es das wahre Bedürfniß und Wesen der Sache erfordert. Daß im Laufe der vergangenen drei Landtage eine große Anzahl Vorschläge und Anträge früher an die Kammern, als an die Regierung gelangten, und somit aller Unterlagen zu einer gründlich vorbereiteten Berathung ermangelten, und daß sich durch eine wohlwollende Nachsicht, hinsichtlich der Behandlung derartiger Petitionen ein Verfahren gebildet hatte, welches für den höhern ständischen Beruf nur störend werden konnte, darüber